

RS OGH 1990/10/30 8Ob1577/90, 5Ob173/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1990

Norm

AußStrG §14 Abs1

AußStrG 2005 §62 Abs1

Rechtssatz

Bei der Frage, ob das Kindeswohl durch eine Übersiedlung gefährdet ist, handelt es sich um eine nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung im Einzelfall, der keine grundsätzliche Bedeutung im Sinn des § 14 Abs 1 AußStrG zuerkannt werden kann, wenn die Grundsätze des Pflegschaftsverfahrens gewährt wurden, insbesondere darauf Bedacht genommen wurde, daß durch die Entscheidung das Wohl der Kinder nicht gefährdet wird.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 1577/90

Entscheidungstext OGH 30.10.1990 8 Ob 1577/90

- 5 Ob 173/11v

Entscheidungstext OGH 09.11.2011 5 Ob 173/11v

nur: Bei der Frage, ob das Kindeswohl durch eine Übersiedlung gefährdet ist, handelt es sich um eine nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung im Einzelfall, der keine grundsätzliche Bedeutung zuerkannt werden kann. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0006998

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>